

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 14.04.2003

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Simmerather Straßenfestes“ in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), i. V. mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Zust. VO. ArbTG vom 23.01.2000 - GV NRW S. 54) i. d. derzeit gültigen Fassung und der §§ 25 ff Ordnungsbehördengesetz NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 - SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870), wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 08.04.2003 für die Gemeinde Simmerath folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Simmerather Straßenfestes, jährlich am ersten Sonntag im Monat Mai, falls dies der 1. Mai sein sollte, am 2. Sonntag im Monat Mai, dürfen Verkaufsstellen in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 14. April 2003

Gemeinde Simmerath

Der Bürgermeister

i.V.: (Hermanns)

Beigeordneter und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters